



Freie und Hansestadt Hamburg  
Behörde für Umwelt und Gesundheit

## Merkblatt zur Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen

12.12.2002

### 1. Rechtlicher Rahmen

Gemäß **Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG)**<sup>1</sup> sind Abfälle, die nicht vermieden werden können, ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen (zu verwerten bzw. zu beseitigen).

Mit der **Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV)**<sup>2</sup>, die am 01.01.2003 in Kraft tritt, werden die Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung gewerblicher Siedlungsabfälle konkretisiert. Spezielle Anforderungen an die Entsorgung von Altholz enthält die **Altholzverordnung (AltholzV)**<sup>3</sup>, die am 01.03.2003 in Kraft tritt.

Gewerbliche Abfallerzeuger, das sind Gewerbetreibende, Industrie, Freiberufler, aber auch öffentliche Verwaltungen, Einrichtungen des Gesundheitsdienstes und vergleichbare öffentliche sowie private Institutionen, haben die Vorgaben aus diesen Verordnungen zu beachten. Das Merkblatt erläutert vor diesem Hintergrund, wie gewerbliche Abfallerzeuger künftig die Bereitstellung und Entsorgung ihrer gewerblichen Siedlungsabfälle organisieren müssen. Die Anforderungen zur Entsorgung von Bau- und Abbruchabfällen werden in einem speziellen Merkblatt erläutert (s. Punkt 7).

### 2. Was sind gewerbliche Siedlungsabfälle?

Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen stammen, gleichwohl auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung Abfällen aus privaten Haushaltungen ähnlich sind, z.B. Papier-, Glas-, Metall-, Holz-, Textilien-, Kunststoffabfälle sowie entsprechende Produktions- und Verarbeitungsabfälle und Verpackungsabfälle. Über die Zuordnung entscheiden Herkunft und Art der Abfälle.

Die Gewerbeabfallverordnung lässt die Rückgabemöglichkeiten im Rahmen der Verpackungsverordnung unberührt. Werden Verpackungsabfälle allerdings nicht zurückgegeben bzw. mit anderen gewerblichen Siedlungsabfällen gemischt erfasst, dann unterliegen sie den Bestimmungen der GewAbfV.

Nicht zu den gewerblichen Siedlungsabfällen zählen Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen. Das sind Hausmüll und Sperrmüll aus Wohnungen, einschließlich Studentenwohnheimen, Senioren- und Altenwohnheimen, Einrichtungen des betreuten Wohnens, Schrebergärten, Wochenendhäusern sowie aus anderen der privaten Lebensführung zuzurechnenden Grundstücks- oder Gebäudeteilen. Werden diese Abfälle von gewerblichen Vermietern (z.B. Wohnungsbaugesellschaften oder von diesen beauftragten Verwaltungsgesellschaften) übernommen, ändert sich die Herkunft nicht. Die Abfälle bleiben solche aus privaten Haushaltungen und sind der Stadtreinigung Hamburg zu überlassen.

### 3. Getrennthaltung

Im Interesse einer effektiven Ressourcenschonung räumt die Verordnung der getrennten Erfassung, Lagerung, Einsammlung und Beförderung bestimmter gewerblicher Siedlungsabfälle mit dem Ziel der Verwertung den Vorrang ein. Das gilt für:

1. Papier und Pappe
2. Glas
3. Kunststoffe
4. Metalle
5. Holz
6. biologisch abbaubare Abfälle (wie Küchen- und Kantinenabfälle, biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle, biologisch abbaubare Marktabfälle).

Eine weitergehende Getrennthaltung innerhalb der genannten Abfallfraktionen (z.B. Altglas verschiedener Färbung, unterschiedliche Altpapierqualitäten) bleibt unbenommen.

Speziell für die Erfassung und die Entsorgung von Altholz sind die Regelungen der Altholzverordnung zu beachten. Gewerbliche Abfallerzeuger, die die Mengenschwellen gemäß § 10 AltholzV überschreiten (täglich mehr als 1 Kubikmeter Schüttvolumen oder 0,3 Tonnen Gewicht) haben Altholz an der Anfallstelle nach Herkunft und Sortiment oder nach Altholzkategorien getrennt zu halten, soweit dies für die Verwertung bzw. Beseitigung erforderlich ist. Zum Zwecke der Verwertung ist Altholz einer Altholzbehandlungsanlage zuzuführen, in der die besonderen Anforderungen an die Verwertung und Betriebsführung gemäß Altholzverordnung eingehalten werden.

Getrennthaltung ist nach der Gewerbeabfallverordnung kein Selbstzweck. Werden bestimmte gewerbliche Siedlungsabfälle an der Anfallstelle gemeinsam erfasst, um sie in einer Sortieranlage in weitgehend gleicher Menge und stofflicher Reinheit aussortieren zu lassen, wäre dies eine der Getrennthaltung gleichwertige Alternative. Geeignet sind allerdings nur solche Abfälle, die untereinander „verträglich“ sind, mithin eine nachträgliche Trennung und sortenreine Verwertung nicht behindern. Neben Papier/Pappe, Kunststoffen, Metallen und Holz kommen insbesondere Textilien, Gummi, sowie materialgleiche Produktions- und Verarbeitungsreste für eine gemischte Bereitstellung in Betracht. Gewerbliche Abfallerzeuger, die diesen Weg beschreiten wollen, müssen durch betriebsinterne Vorkehrungen dafür sorgen, dass stark verschmutzte sowie pastöse, feuchte, klebrige und feinkörnige Abfälle wie auch typischer Restmüll getrennt erfasst werden (z.B. biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle, Kehricht, Glasbruch, Reste aus Mitarbeiter- oder Kundenbereichen wie Zigarettenkippen, Kaffeefilter, verbrauchte Hygieneartikel u.ä.). Darüber hinaus haben sie sich zu vergewissern, ob die von ihnen beauftragte Sortieranlage zu der geforderten Nachsortierung technisch in der Lage ist und diese auch entsprechend durchführt.

Falls eine Verwertung gewerblicher Siedlungsabfälle oder einzelner Abfallfraktionen aufgrund geringer Mengen wirtschaftlich nicht zumutbar ist, können sie mit dem Restmüll gemeinsam erfasst und der Stadtreinigung Hamburg überlassen werden.

Die grundsätzliche Getrennthaltung und Getrenntentsorgung aller besonders überwachungsbedürftigen Abfälle gilt unverändert (z.B. durch gefährliche Stoffe verunreinigte Aufsaug- und Filtermaterialien, durch gefährliche Stoffe verunreinigte Verpackungen, Altöle, Leuchtstoffröhren).

## 4. Vermischung

Soweit ein gewerblicher Abfallerzeuger nachweisen kann, dass eine Getrennthaltung oder die ihr gleichstehende gemischte Erfassung zur sortenreinen Nachsortierung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, stehen ihm weitere Wege zur Verwertung bestimmter gewerblicher Siedlungsabfälle offen:

- Gemischte Erfassung zu einer Vorbehandlung (Sortierung, Pelletierung, Zerkleinerung u.ä.), mittels derer eine Verwertungsquote von mindestens 85 Masseprozent erreicht wird.  
Für Vorbehandlungsanlagen, die vor dem 01.01.2003 errichtet wurden, gelten Übergangsregelungen (bis Ende 2003: > 65 %; bis Ende 2004: > 75 %)
- Gemischte Erfassung zur energetischen Verwertung

<p>Das <u>Gemisch zur Vorbehandlung</u> darf <u>keine anderen</u> als folgende Abfälle enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li><input type="checkbox"/> Papier und Pappe,</li><li><input type="checkbox"/> Glas,</li><li><input type="checkbox"/> Bekleidung, Textilien,</li><li><input type="checkbox"/> Holz, Kork</li><li><input type="checkbox"/> Kunststoffe, Gummi</li><li><input type="checkbox"/> Metalle,</li><li><input type="checkbox"/> Keramik,</li><li><input type="checkbox"/> mineralische Bauabfälle.</li></ul>	<p>Das <u>Gemisch zur energetischen Verwertung</u> darf folgende Abfälle <u>nicht</u> enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li><input type="checkbox"/> Glas,</li><li><input type="checkbox"/> Metalle,</li><li><input type="checkbox"/> mineralische Abfälle,</li><li><input type="checkbox"/> biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle, Garten- u. Parkabfälle, Marktabfälle,</li><li><input type="checkbox"/> Restmüll.</li></ul>
---	--

Bei der Erfassung dieser Verwertungsabfälle im Betrieb ist insbesondere durch organisatorische Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass Fehlwürfe minimiert werden und die Anforderungen zur Vorbehandlung oder energetischen Verwertung eines Gemisches erfüllt werden.

## 5. Restmüll

Die mit der Gewerbeabfallverordnung zum Zwecke einer ressourcenschonenden Entsorgung eingeführten Verwertungsoptionen sind nur erfüllbar, wenn zugleich in angemessenem Umfang Restabfallbehälter vorgehalten und benutzt werden. Denn in jeder Arbeitsstätte fallen bei getrennter Erfassung oder optimierter Vermischung von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Verwertung zwangsläufig zu beseitigende Restabfälle an, z.B.:

- mineralische Feinfraktion (z.B. Kehricht, Glasbruch etc.);
- Stoffe, die eine Vorbehandlung behindern und nicht energetisch nutzbar sind (z.B. Organik mit hohem Feuchtegehalt wie Essensreste, pflanzliche Abfälle u.ä.);
- flüssige oder pastöse Abfälle (z.B. verbrauchte Speiseöle und -fette);
- sonstige Restabfälle insbesondere aus Mitarbeiter- und Kundenbereichen (z.B. Zigarettenkippen, Kaffeefilter, verbrauchte Hygieneartikel).

Für solche Abfälle haben die Erzeuger und Besitzer Abfallbehälter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers in angemessenem Umfang, mindestens aber einen Behälter, zu nutzen. Gewerbliche Siedlungsabfälle, die nicht verwertet werden, z.B. auf Grund geringer Mengen, sind ebenfalls der Stadtreinigung Hamburg als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger zu überlassen. Die Überlassungspflicht gilt nicht für Abfälle, die von der Entsorgung durch die Stadtreinigung Hamburg ausgeschlossen sind<sup>4</sup> (siehe AbfAusschlußVO) .

## 6. Mindeststandards der betrieblichen Getrennthaltung

Die Gewerbeabfallverordnung legt - wie vorstehend erläutert - in gestufter Form Anforderungen an die Getrennthaltung von gewerblichen Siedlungsabfällen fest. Ungeachtet räumlicher und betrieblicher Unterschiede im Einzelfall ergeben sich aus der Gewerbeabfallverordnung bestimmte grundlegende Anforderungen, die von allen gewerblichen Abfallerzeugern bei der Erfassung und Bereitstellung ihrer gewerblichen Siedlungsabfälle gleichermaßen zu beachten sind. Werden nachfolgende Mindeststandards unterschritten, steht die Erfassung gewerblicher Siedlungsabfälle in aller Regel nicht im Einklang mit der Gewerbeabfallverordnung:

- \_\_\_ sortenreine Erfassung verwertbarer Abfälle, ggf. gemischte Erfassung bestimmter Abfälle zur Vorbehandlung oder energetischen Verwertung (optimierte Gemische, vgl. Nr. 4)
- \_\_\_ getrennte Erfassung von Bioabfällen (bei geringer Menge ist die Entsorgung mit dem Restmüll zulässig)
- \_\_\_ Vorhaltung und Benutzung ausreichend bemessener Abfallbehälter der Stadtreinigung Hamburg für den Restmüll
- \_\_\_ getrennte Erfassung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle

## 7. Entsorgungsberatung der Behörde für Umwelt und Gesundheit

(seit April 2004 : Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt)

Bei Fragen zur Entsorgung wenden Sie sich bitte an

Frau Mertins (Tel: 040/428 45-4326, Fax: -2068, E-Mail: [christiane.mertins@bsu.hamburg.de](mailto:christiane.mertins@bsu.hamburg.de).)

Bei Fragen speziell zu gewerblichen Siedlungsabfällen wenden Sie sich bitte an

Frau Yilmaz (Tel: 040/428 45-2121, Fax: -2010, E-Mail: [guengoer.yilmaz@bsu.hamburg.de](mailto:guengoer.yilmaz@bsu.hamburg.de) )

Weitere Informationen finden Sie in den folgenden Materialien:

- Abfallwirtschaftsplan Siedlungsabfälle 2007
- Merkblatt zur Abfallentsorgung bei Bau- und Abbrucharbeiten

Abfallwirtschaft im Internet : [www.abfall.hamburg.de](http://www.abfall.hamburg.de)

Hier können Sie auch unser Informationsmaterial herunterladen.

<sup>1</sup> KrW-/AbfG - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz) vom 27.09.94 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2705) in der geltenden Fassung

<sup>2</sup> GewerbeabfallV - Gewerbeabfallverordnung vom 19. Juni 2002 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1938) in der geltenden Fassung

<sup>3</sup> AltholzV – Altholzverordnung vom 15.08.2002 (Bundesgesetzblatt I, Seite 3302) in der geltenden Fassung

<sup>4</sup> AbfAusschlussVO – Verordnung über den Ausschluss von Abfällen von der Entsorgung durch den öffentlich-rechtlichen Egestionsträger vom 23.04.2002 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I, S. 49)